Gemeinde Lobbach

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Lobenfelder Weg II“ in der Gemeinde Lobbach

Stand: 05. Oktober 2015

Bearbeitung: Dipl.-Geoökol. Dagmar Herold

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vorbemerkungen 1

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen 1

3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen 7

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten 7

3.2 Schutzgebiete 7

3.3 Geschützte Arten 9

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen 10

4.1 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) 10

4.2 Avifauna (Vögel) 11

5.0 Fazit 13

6.0 Verwendete Literatur 15

7.0 Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume 16

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Lobbach beabsichtigt westlich der Torgartenstraße im Ortsteil Lobenfeld auf einer momentan ackerbaulich genutzten Fläche den Bebauungsplan „Lobenfelder Weg II“ aufzustellen (Abbildung 1).

Abbildung 1 Untersuchungsgebiet (rot) (LUBW Kartendienst)

Ökologische Übersichtsbegehung

Am 11.05.2015 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt: 08.07., 14.07., 28.07., 10.08. und 20.08.2015. Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.1 und 4.2.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 1) befindet sich westlich einer Wohnbebauung im westlichen Randbereich des Ortes Lobenfeld. Es liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Nordosten wird momentan Mais, westlich und südlich davon wird Getreide angebaut (Abbildung 2 und Abbildung 3). Östlich des Getreidefeldes liegt ein Teil des Ackers brach, mit Bodenbewuchs und vereinzelten kleinen Gehölzen (Abbildung 4). Ganz im Westen wird momentan eine Gründüngung angebaut (Abbildung 5).

Im Südwesten befindet sich ein großer Erdhügel (Abbildung 6). An der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei alte Obstbäume mit jeweils einem Durchmesser von 60 cm (Abbildung 7). Im nördlichen Obstbaum befindet sich eine Mulmhöhle auf ca. 2 m Höhe (Abbildung 8 und Abbildung 9). Im südlichen Obstbaum sind mehrere kleine Höhlen zu sehen (Abbildung 10 und Abbildung 11).

Abbildung 2
Maisfeld im Nordosten des Gebietes

Abbildung 3
Blick nach Norden auf das Getreidefeld im Süden

Abbildung 4
Blick nach Westen auf die Brachfläche mit vereinzelten kleinen Gehölzen

Abbildung 5
Zwischenfrucht im Westen des Gebietes

Abbildung 6
Erdhaufen im Südwesten des Untersuchungsgebietes, im Hintergrund eine Baumgruppe mit Obstbäumen

Abbildung 7
Alte Obstbäume an der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebietes

Abbildung 8
Nördlicher Obstbaum mit Mulmhöhle

Abbildung 9
Nahaufnahme der Mulmhöhle im nördlichen Obstbaum

Abbildung 10
Südlicher Obstbaum

Abbildung 11
Kleine Höhle im südlichen Obstbaum

3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützte Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 12.

Abbildung 12
Schutzgebiete (LUBW)

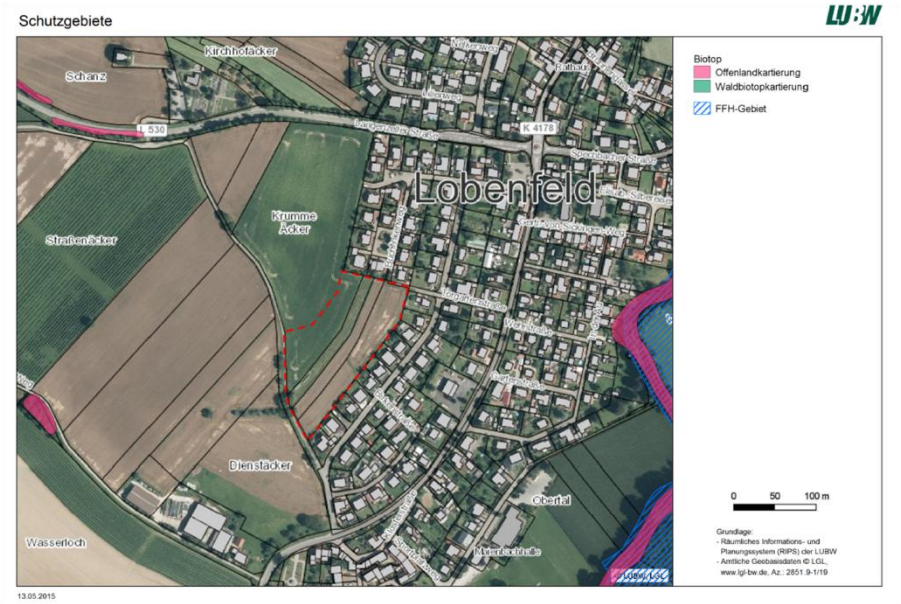

FFH-Gebiete (Natura 2000)	Es liegt ein FFH-Gebiet in der Umgebung des Untersuchungsgebietes: • Schutzgebiets-Nr.: 6618342 „Kraichgau Meckesheim“, Fläche : 8903600 m², ca. 250 m östlich des Untersuchungsgebietes.
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Naturschutzgebiete (NSG)	Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
§ 32 Biotope	Nach § 32 NatSchG „besonders geschützte Biotope“ liegen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes: • Biotop-Nr.: 166192260132 „Bach und Auwald N, E und S Lobenfeld - Obertal, Au“, Fläche: 37.075 m², ca. 250 m östlich des Untersuchungsgebietes gelegen. • Biotop-Nr.: 166192260134 „Feldgehölz westlich von Lobenfeld - Neckargemünder Pfad“, Fläche: 660 m², ca. 300 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen. • Biotop-Nr.: 166192260133 „Feldgehölz, Feldhecke westl. + östl. Lobenfeld - Beim Kreuz“, Fläche: 5.095 m², ca. 300 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

3.3 Geschützte Arten

Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell einen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen.

Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.

Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen) bzw. fehlende Fraßspuren an den vorgefundenen Weideröschen auszuschließen.

Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund von Alter und Struktur eines Obstbaumes im Untersuchungsgebiet möglich. Bei dem stammstarken Obstbaum im nördlichen Untersuchungsgebiet mit einer tiefen Höhlung ist das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Holzkäfern wie z. B. dem Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) möglich.

Bei der momentanen Planung bleiben die zwei Obstbäume erhalten. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Holzkäfern empfohlen, sofern eine Entfernung des Obstbaums mit Mulmhöhle geplant ist.

Fische

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Reptilien (Zauneidechsen)

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen möglich. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) braucht offene Habitatstrukturen mit

Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Die Randbereiche, sowie die Brachfläche des Untersuchungsgebietes, bieten Lebensraum für Zauneidechsen. Eine Untersuchung auf Zauneidechsen wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für Brutvogelarten der Siedlungen sowie der Feldflur in Betracht. Eine Untersuchung der Brutvogelarten wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.2.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Weite Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Spalten- und Tagesquartiere im Gehölzbestand sind nicht gänzlich auszuschließen.

Bei der momentanen Planung bleiben die zwei Obstbäume erhalten. Es werden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Fledermäusen empfohlen, sofern eine Entfernung der Obstbäume geplant ist.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)[1].

Ergebnisse

Es konnten keine Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Begehungstermine mit Angabe von Zeitraum und Witterung sind in Tabelle 1 aufgelistet. Gründe für das Fehlen von Zauneidechsen könnten die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets, das Kurzhalten der Randstreifen und das umbrechen bzw. Mähen der Brachfläche sein. Außerdem wurden mehrmals jagende Hauskatzen im Gebiet beobachtet.

[1] **Laufer, H. (1999):** Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

Tabelle 1: Begehungen im Untersuchungsgebiet.

Datum	Zeitraum	Witterung	Nachweis Zauneidechse
19.03.15	Vormittags	Sonnig, kühl (12°C)	nein
22.04.15	Vormittags	Sonnig, warm (16°C)	nein
07.05.15	Vormittags	Bewölkt, ab und zu Sonne, leicht windig, kühl (15°C)	nein
27.05.15	Nachmittags	Bewölkt / sonnig, leichter Wind, kühl (14°C)	nein
16.06.15	Nachmittags	Sonnig, warm (22°C)	nein

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

4.2 Avifauna (Vögel)

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007)[2].

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 2.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem „*“ markiert.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
1	Graureiher	*Ardea cinerea*	3	3	1	Nahrungsgast	b	
2	Rotmilan	*Milvus milvus*	9	9	1	Nahrungsgast	s	
3	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	6	6	1	Nahrungsgast	s	V
4	Ringeltaube	*Columba palumbus*	120	27	30	Brutvogel Umgebung	b	
5	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	6	3	2	Brutvogel Umgebung	b	V
6	Mauersegler	*Apus apus*	3	3	1	Nahrungsgast	b	V
7	Buntspecht	*Dendrocopos major*	3	3	1	Brutvogel Umgebung	b	
8	**Feldlerche***	*Alauda arvensis*	3	3	1	Brutvogel Umgebung	b	3
9	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	36	15	5	Nahrungsgast	b	3
10	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	6	6	1	Nahrungsgast	b	3
11	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	3	3	1	Brutvogel Umgebung	b	
12	Amsel	*Turdus merula*	48	21	7	Brutvogel Umgebung	b	
13	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	3	3	1	Nahrungsgast	b	V

[2] **Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007)**: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
14	Blaumeise	*Parus caeruleus*	33	21	3	Brutvogel	b	
15	Kohlmeise	*Parus major*	12	12	1	Brutvogel	b	
16	Elster	*Pica pica*	9	9	1	Nahrungsgast	b	
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	81	48	4	Nahrungsgast	b	
18	Star	*Sturnus vulgaris*	180	3	60	Nahrungsgast	b	V
19	**Haussperling***	*Passer domesticus*	381	42	30	Brutvogel Umgebung	b	V
20	**Feldsperling***	*Passer montanus*	12	9	2	Brutvogel Umgebung	b	V
21	Buchfink	*Fringilla coelebs*	3	3	1	Brutvogel Umgebung	b	
22	Grünling	*Carduelis chloris*	6	6	1	Brutvogel Umgebung	b	
23	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	18	15	2	Brutvogel Umgebung	b	

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ
N Beob: Anzahl Beobachtungen
Max: Maximalzahl pro Beobachtung
Schutz: Schutzstatus BNatSchG
RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s	streng geschützt	2	Bestand stark gefährdet
b	besonders geschützt	3	Bestand gefährdet
RL	Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer	V	Arten der Vorwarnliste
0	Bestand erloschen bzw. verschollen	R	Arten mit geographischer Restriktion
1	Bestand vom Erlöschen bedroht		

Erläuterung zu den Ergebnissen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 2). Es handelt sich um typische Arten im Offenland und Siedlungsbereich. Nur für Blau- und Kohlmeise ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten.

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind unter den Brutvögeln der Umgebung Feldlerche, Haussperling und Feldsperling hervorzuheben.

Die Feldlerche wurde ca. 200 m nordwestlich des Untersuchungsgebiets am 11.05.2015 bei der Voruntersuchung einmalig nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet selbst ist für die Feldlerche eher ungeeignet, da es sich zwischen Wohnbebauung im Norden und Osten und Feldgehölzen im Südwesten befindet. Da durch die geplante Bebauung keine Brutplätze der Feldlerche verloren gehen oder beeinträchtigt werden, werden hierfür keine Maßnahmen vorgeschlagen.

Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünausgleich mittelfristig wiederhergestellt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Nach dem Stand der jetzigen Pläne bleiben beide Bäume auf dem Untersuchungsgebiet erhalten. Sollten sie dennoch entfernt werden, sind die Maßnahmenzeiträume zu beachten (Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, siehe Abschnitt 7.0). Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so

ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Falls die beiden Bäume nicht erhalten werden können sind für Höhlenbrüter folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:

- 3 Nistkästen Blaumeise, 27 mm Flugloch (z.B. Schwegler Typ 2GR, Dreiloch)
- 2 Nistkästen Kohlmeise (z.B. Schwegler Typ 2GR, Flugloch oval 30 x 45 mm)

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch.

Sonstige Maßnahmen

Da keine Brutplätze von Feld- und Haussperling sowie Mehlschwalben verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmen gefordert. Da diese Arten das Untersuchungsgebiet regelmäßig und in großer Zahl zum Nahrungserwerb nutzten, wird eine Unterstützung in Form von Nisthilfen empfohlen:

- 6 Koloniekästen Sperling (z.B. Schwegler Typ 1SP)
- 3 Mehlschwalben Doppelnester (z.B. Schwegler Typ Mehlschwalbe-Fassadennest Nr.11)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Fazit

Wirbellose Tiere

Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund von Alter und Struktur eines Obstbaums im Untersuchungsgebiet möglich. Bei einem stammstarken Obstbaum im nördlichen Untersuchungsgebiet mit einer tiefen Höhlung ist das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Holzkäfern wie z. B. dem Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) möglich.

Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Holzkäfern empfohlen, sofern eine Entfernung des Obstbaums geplant ist.

Reptilien (Zauneidechsen)

Es konnten keine Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Gründe für das Fehlen von Zauneidechsen könnten die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets, das Kurzhalten der Randstreifen und das Umbrechen bzw. Mähen der Brachfläche sein. Außerdem wurden mehrmals jagende Hauskatzen im Gebiet beobachtet.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

werden nicht ausgelöst.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 2). Es handelt sich um typische Arten im Offenland und Siedlungsbereich. Nur für Blau- und Kohlmeise ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten.

Nach dem Stand der jetzigen Pläne bleiben beide Bäume im Untersuchungsgebiet erhalten. Sollten sie dennoch entfernt werden sind die Maßnahmenzeiträume zu beachten (Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, siehe Abschnitt 7.0). Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Falls die beiden Bäume nicht erhalten werden können sind für Höhlenbrüter folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Da keine Brutplätze von Feld- und Haussperling sowie Mehlschwalben verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmen gefordert. Da diese Arten das Untersuchungsgebiet regelmäßig und in großer Zahl zum Nahrungserwerb nutzten, wird eine Unterstützung in Form von Nisthilfen empfohlen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Weite Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Spalten- und Tagesquartiere im Gehölzbestand sind nicht gänzlich auszuschließen.

Es werden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Fledermäusen empfohlen, sofern eine Entfernung des Obstbaums geplant ist.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. http://dejure.org/gesetze/BNatSchG

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/

Runge, H., Simon, M. &Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. &Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

7.0 Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	**Jan**			**Feb**			**Mär**			**Apr**			**Mai**			**Jun**			**Jul**			**Aug**			**Sep**			**Okt**			**Nov**			**Dez**		
Vögel: Brutzeit							1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1									
Eingriff	**Jan**			**Feb**			**Mär**			**Apr**			**Mai**			**Jun**			**Jul**			**Aug**			**Sep**			**Okt**			**Nov**			**Dez**		
Vögel: Fällung / Rodung von Gehölzen	3	3	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Legende																																				
Nebenphase	1																																			
Hauptphase	2																																			
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3																																			
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4																																			
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5																																			

BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, St.Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg t 06221 3950590